

# STADT HERZOGENRATH

## Bekanntmachung

### Vorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Herzogenrath

Nach der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 hat der Stadtrat unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1996 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV.NW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV.NRW S. 97), und des § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 gehören dem Jugendhilfeausschuss sechs Frauen bzw. Männer als stimmberechtigte Mitglieder an, die auf Vorschlag der im Bereich des Stadtjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählen sind. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Stadtjugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Vorschläge für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss können bis spätestens zum

**21. Mai 2014**

beim Bürgermeister - Jugendamt - Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, eingereicht werden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe daher mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechtsverhältnis anzustreben.

Berechtigt, Wahlvorschläge abzugeben, sind nur die in der Städteregion Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände und die Jugendverbände. Die einzelnen Vorschläge sollten Namen, Vornamen, Anschrift, Beruf und Geburtsdatum enthalten.

Die vorgeschlagenen Personen, die zum stimmberechtigten Mitglied gewählt werden sollen, müssen in den Rat der Stadt Herzogenrath wählbar sein, d. h. unter anderem, dass sie ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Herzogenrath haben müssen.

Die Vorschlagsliste muss demnach mindestens zwei Namen enthalten (Mitglieder und Stellvertreter/-in). Gemeinsame Vorschläge von freien Trägern sind möglich.

Herzogenrath, den 28. April 2014  
Der Bürgermeister